

# RS Vwgh 1992/5/21 92/06/0025

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.05.1992

## Index

L82000 Bauordnung  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

BauRallg;  
VVG §11;  
VVG §4 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/10/08 91/07/0057 1

## Stammrechtssatz

Der in Bescheidform ergehende Kostenvorauszahlungsauftrag im Sinne des § 4 Abs 2 VVG ist keine Vollstreckungsverfügung, sondern ein im Zuge des Vollstreckungsverfahrens ergehender verfahrensrechtlicher Bescheid, auf den die Bestimmungen des AVG voll anzuwenden sind. Dieser Bescheid dient nicht mehr der Herstellung des bescheidsgemäßen Zustandes, sondern nur der Schadloshaltung der Behörde.

## Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Allgemein BauRallg9/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992060025.X01

## Im RIS seit

03.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

13.06.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>